

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 276/97

BESCHLUSS

vom

12. März 1998

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 12. März 1998 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt, Tropf, Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Juli 1997 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Der Senat geht davon aus, daß der organisationseigene Betrieb, in den die "N. D.

D. und V. GmbH" umgewandelt worden war, aufgrund des auf ihn übergeleiteten Nutzungsvertrages zum Besitz berechtigt war und daß er mit einer Nutzung durch die Beklagte einverstanden war. Geht man mit der Revision davon aus, daß die Nutzungsüberlassung an die Beklagte gemäß § 20 b Abs. 1 PartG-DDR der Zustimmung der Treuhand unterlag, so ist ferner anzunehmen, daß die Treuhandverwaltung fortbestand, da von der Freigabe entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht nur dingliche Rechte an dem streitigen Grundstück ausgenommen waren, sondern auch schuldrechtliche Beziehungen. Bei fortbestehender Treuhand-

- 3 -

verwaltung fehlt der Beklagten aber die
Prozeßführungsbefugnis. Gegen sie kann die
Klage daher nicht gerichtet werden.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisi-
onsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 4.000.000 DM

Hagen

Vogt

Tropf

Schneider

Krüger

